

Softwarelizenzvereinbarung BiG EVAL

Bolt Technology Consulting GmbH, Oberfeldstrasse 12a, CH-8302 Kloten

Gültig ab 1.1.2017

1. Allgemeines

Alle Rechte an «BiG EVAL» (nachfolgend Software) liegen bei der Bolt Technology Consulting GmbH (nachfolgend BTC). Durch die Installation der Software kommt zwischen Ihnen (nachfolgend Vertragsnehmer) und der BTC ein Software-Lizenzvertrag zustande. Sie erklären sich mit den nachfolgenden Vertragsbestimmungen einverstanden.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Einräumung der Nutzungsbefugnis (Lizenz) an der Software im Rahmen des abgeschlossenen Abos oder der erworbenen Softwarevariante in jeder Form und Ausprägung.

Die zum Abschluss des Abos oder zum Erwerb einer Softwarevariante zu akzeptierenden Vertragsinhalte (Leistungsbeschreibung, AGB und Rahmenbestimmungen für die elektronische Datenkommunikation) sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen bezüglich der Nutzung der Software gehen die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags den anderen Vertragsbestandteilen vor.

3. Immaterialgüterrechte

BTC ist Inhaberin sämtlicher Urheberrechte und aller sonstigen Immaterialgüterrechte an der Software. Die Software wird weder an den Vertragsnehmer verkauft, noch werden ihm Urheberrechte übertragen.

4. Lizenzeinräumung

Der Vertragsnehmer und die berechtigten Benutzer erhalten für die Dauer des Abos bzw. im Falle des Erwerbs einer Softwarevariante auf unbestimmte Zeit, die nicht exklusive und nicht auf Dritte übertragbare Befugnis, die Software und die dazugehörige Anleitung zu nutzen. Der Vertragsnehmer und die berechtigten Benutzer können die Komponenten der Software während dieser Zeit beliebig oft installieren und laden.

Im Falle eines Abos ist der Vertragsnehmer berechtigt, Softwareaktualisierungen zu installieren und zu nutzen.

Dem Vertragsnehmer und den berechtigten Benutzern werden keine darüber hinausgehenden Nutzungsbefugnisse eingeräumt. Sie dürfen die Software insb. weder ändern, korrigieren, weiterentwickeln, übersetzen, entschlüsseln oder zurückentwickeln noch verkaufen, vermieten, verleihen, übertragen oder sonst wie Dritten zugänglich machen.

5. Updates, Weiterentwicklungen, Support

Der Vertragsnehmer und die berechtigten Benutzer haben die Pflicht, Updates und neue Versionen der Software innert nützlicher Frist zu installieren. Die Wartungsdauer älterer Versionen wird für maximal ein Jahr gewährleistet.

Für Supportfragen unterhält BTC einen Call Desk sowie eine Online Hilfe gemäss Leistungsbeschreibung in einem separat zu vereinbarenden Software Wartungsvertrages, resp. im Rahmen eines abgeschlossenen Abos.

6. Gewährleistung, Haftung

BTC weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen immer verfügbar ist und jederzeit fehlerfrei arbeitet.

BTC gewährleistet gegenüber dem Vertragsnehmer, dass die Software im Zeitpunkt der Installation gemäss der online zur Verfügung stehenden Anleitung arbeitet.

Die Kompatibilität mit anderen als in der Softwarespezifikation aufgeführten Betriebssystemen oder Softwarekomponenten wird nicht zugesichert. Sollte die Software fehlerhaft sein, kann der Vertragsnehmer entsprechende Mängel BTC melden.

BTC wird Fehlermeldungen bei Updates und Weiterentwicklungen mitberücksichtigen oder sogleich beheben, falls dies ohne weiteres möglich ist. Der Vertragsnehmer hat darüber hinaus keine weiteren Gewährleistungsansprüche.

Der Vertragsnehmer hat das jederzeitige Recht, die Software zu deinstallieren und die Dienstleistungen der BTC Plattform im Rahmen des Leistungsbeschreibs ohne die Software zu nutzen.

Es gelten die Haftungsbestimmungen im Leistungsbeschrieb des Abos, in den AGB sowie in den BTC Rahmenbestimmungen für die elektronische Datenkommunikation.

7. Verlust des Nutzungsrechts

Der Vertragsnehmer und die berechtigten Benutzer verlieren das Nutzungsrecht an der Software, falls sie eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags verletzen. BTC kann eine erneute Installation der Software verweigern.

8. Kündigung

Dieser Lizenzvertrag kann vom Vertragsnehmer mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Von einer solchen Kündigung des Lizenzvertrags nicht betroffen ist ein Abo. Die Kündigung des Abos bestimmt sich ausschliesslich nach den Kündigungsvorschriften im Leistungsbeschrieb des Abos.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist materielles Schweizerisches Recht anwendbar.

Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Hauptsitz derjenigen Gesellschaft der BTC vereinbart, welche das Angebot, die Bestellung, die Lieferung oder die Leistung unterzeichnet.